Drittens, und weillen die von alters ob:
servierende Burger Wacht vnmitlpahr
sowohl den höchern: als Mindern stendten
und also Gesambten Insassen der Statt:
Pozen zur Sicherheit: und vnwidersprochenlichen
Nutzen gereichet, Als solle auch
hievon Niehemandte, so nit wirckliche
freyungen besitzen, exempt: sondern mithin
schuldig sein, auf beschehendes vorherigs An:
sagen, selbe verrichten zulassen, oder hier:
für die Gebühr in Gelt abzustathen, gleich:
wohlen kann solche hinfüeters für ein Ull:
gemeine Statt Wacht intituliert: und
gehalten werden,

Zum Vierten hat der Adl sich Erklagt,
daß die erste einsetzung des Raths allein
auf drey von den Fullen, Item Sechs von
der Burgerschafft, und drey von der Jmain
fundiert, Entgegen aber iezt iger Zeiten
die Burgerschafft mer, dann noch souil an
der Zahl sich vermehrt, derentwegen der
Adl nit genuegsamb vertheuten werden
Kürffte, Also anitwenders den Ritter: und
Adl, welicher ein Zeithero mörckhlich zuege:
nomben, nach proportion auch zuerhöhen,
oder die Burgerschafft auf den alten Numerum